



Gesetz betreffend Wildruhezone Motta Vallac

1. Die Wildruhezone dient dem Schutz von Flora und Fauna vor übermäßigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit indirekte Schäden an der Vegetation vermieden werden.
2. Die Wildruhezone umfasst das in der Landeskarte 1:25'000 bezeichnete Gebiet auf Territorium der Gemeinde Salouf.
3. Das Gebiet darf in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landeskarte 1:25'000 eingezeichnet oder im Gelände als Wanderwege markiert sind. Ein Verlassen dieser Wege ist während dieser Zeit untersagt. Insbesondere dürfen die Wege in dieser Zeit nicht verlassen werden, um Abwurfstangen zu suchen.
4. Die traditionelle Land- und Forstwirtschaft wird in der Ruhezone nicht eingeschränkt. Alle diesbezüglichen Aktivitäten sind gestattet. Insbesondere gilt für die Ausübung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten kein Wegegebot.
5. Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung ihrer Funktion (Förster, Waldarbeiter, Wildhut usw.) sowie für ihre Hilfspersonen gilt das Wegegebot nicht.
6. Alle Personen, die sich zwischen dem 1. Februar und 30. April im bezeichneten Gebiet befinden, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Forstorganen, Wildhut und Gemeindefunktionären, die sich als solche ausweisen, die Personalien bekannt zu geben.
7. Jede Übertretung dieses Gemeindegesetzes wird mit Busse bestraft.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 30.10.1995

Der Gemeindevorstand Salouf